

STANDPUNKT

SCHRIFTENREIHE DES
EVANGELISCHEN BUNDES
ÖSTERREICH



- Wir haben die Wahl!
Haben wir die Wahl?

Zu den Wahlen im Jahr 2023:
Informationen zur Struktur der Kirchen
und zum Wahlrecht
Einblicke in die Praxis der Wahlen

eb⁺

EVANGELISCHER
BUND
ÖSTERREICH

HEFT 249/2022

Liebe Mitglieder und Freunde des Evangelischen Bundes,

die Advent- und Weihnachtszeit ist eine Herausforderung für uns. Gott teilt sich auf diskrete Weise mit, vor allem den Kleinen und Schwachen, denjenigen, denen keine Möglichkeit gegeben ist, sich zu artikulieren. Weihnachten ist nicht nur das Fest der Reichen aus der Seitenblicke-Gesellschaft, sondern vor allem jener, die die Kargheit der Krippe in ihrem Leben besonders stark spüren. Wir zünden in dieser Zeit gerne Kerzen an, sie geben Licht und Wärme. Geben auch wir einander Licht und Wärme in unseren Zeiten, in denen für viele Menschen das Leben stressiger, härter und immer mehr zu einer Herausforderung wird.

Ich wünsche Ihnen persönlich und im Namen des Evangelischen Bundes eine frohe Zeit und vor allem die Erfahrung, dass Weihnachten mehr ist als ein heiliges kitschiges Spiel, mehr als Nadelduft und Punschgeruch, sondern darauf hinweist, dass in die Dunkelheit der Nacht Christus geboren wurde.

Die vor Ihnen liegende Ausgabe des „Standpunkt“ geht schon gedanklich über Weihnachten hinaus in das nächste Arbeitsjahr, in dem die Wahlen in unseren Kirchen stattfinden werden. Unter dem Titel „Wir haben die Wahl – Haben wir die Wahl?“ informieren wir über die Struktur unserer Kirche und das Prinzip unserer Kirchen, geben Einblick in das Wahlrecht und richten den Blick auf die Praxis mit einer Anfrage an Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie einen Erfahrungsbericht, wie Wahl erlebt wurde.

Mit dem Adventwunsch verbinde ich zugleich den Dank an alle Mitglieder und Freunde für ihre Begleitung und Unterstützung der Arbeit des Evangelischen Bundes und sage ein herzliches „Vergelt's Gott!“ für Ihre Spenden.

Mögen Sie Gottes Begleitung und Liebe erfahren!

Ihre

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Birgit Lusche". The signature is written in a cursive, flowing style.

Pfarrerin Dr. Birgit Lusche, Obfrau

Inhaltsverzeichnis

Von unten nach oben – Der Aufbau der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in Österreich..... 3 <i>von Christoph Weist</i>	
Der rechtliche Rahmen von Gemeindevertretungswahlen..... 8 <i>von Eva Labensteiner</i>	
Das presbyterial-synodale Prinzip unserer Kirche 13 <i>von Karl-Reinhard Trauner</i>	
„Standpunkt“-Anfrage an die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Pfarrgemeinden Korneuburg und Mödling: „Wir haben die Wahl!“ 18	
Gemeindevertreterwahl: Wir haben die Wahl – Haben wir die Wahl? 20 <i>von Peter Krömer</i>	
Gefördertes Projekt: <i>Karl-Reinhard Trauner: C. A. Wit^z-Oberlin</i> 25	
<i>Nachrichten über den Protestantismus</i> 26	

Medieninhaber und Herausgeber: Evangelischer Bund in Österreich; Redaktion: Pfarrerin Dr. Birgit Lusche; alle: 1030 Wien, Ungargasse 9, Tel. 059 1517 950. Hersteller: Evangelischer Presseverband in Österreich. Verlags- und Herstellungsort: Wien. Erscheint in der Regel viermal im Jahr. Preis pro Heft € 3,-; Jahresabonnement € 7,-; für Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. IBAN: AT13 3200 0000 0747 5445, BIC: RLNWATWW, Evangelischer Bund in Österreich

„Standpunkt“ bringt Aufsätze zu konfessionskundlichen Fragen und Nachrichten aus dem Protestantismus in aller Welt und der Ökumene, das Martin-Luther-Heft Ergebnisse der Lutherforschung.

Der Evangelische Bund in Österreich ist ein freier Zusammenschluss verantwortungsbewusster evangelischer Christinnen und Christen. Obfrau: Pfarrerin Dr. Birgit Lusche

Von unten nach oben

Der Aufbau der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B.
in Österreich. Eine Skizze

von Christoph Weist

Wer an einem Sonn- oder Feiertag im meditativ gestalteten Raum einer evangelischen Kirche an einem Gottesdienst teilnimmt, sich von den Liedern, der Instrumentalmusik und einer – hoffentlich guten – Predigt inspirieren lässt, denkt in den seltensten Fällen daran, welcher umfangreicher organisatorischer Aufwand hinter dem steckt, was im geistlichen, aber auch rechtlichen Sinn Kirche heißt. Denn Kirche ist nicht nur das Gebäude, Kirche ist eine Gemeinschaft von Menschen, eine „Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangelii gereicht werden“, wie das Augsburgische Bekenntnis schon 1530 definiert. Sie ist damit auch eine gesellschaftliche Größe.

Und daher beginnt alles mit der Frage: Zu welcher Kirche gehöre ich? Es gibt zwei Evangelische Kirchen in Österreich, die Evangelisch-lutherische Kirche (Kirche A.B. nach dem eben genannten Augsburger Bekenntnis) und die Evangelisch-reformierte Kirche (Kirche H.B., nach dem 2. Helvetischen Bekenntnis von 1566). Beide Kirchen arbeiten in vielen Bereichen eng zusammen und haben „zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange“ die Evangelische Kirche A.u.H.B. gebildet.

Wie sind nun diese Kirchen aufgebaut, was ist ihre „Organisationsstruktur“? Diese Frage zu beantworten erscheint leicht – und ist doch schwierig zugleich. Festgehalten ist alles in einer dicken, detailreichen Kirchenverfassung, die für beide Kirchen gilt. Hier kann nur das Wichtigste skizziert werden.

Die Überschrift für die Strukturen der beiden Kirchen könnte lauten: „Von unten nach oben“. Mag so mache Institution eine Gliederung „top down“ bevorzugen – und auf ihre Effizienz stolz sein, die beiden österreichi-

schen Evangelischen Kirchen sind sehr konsequent in einem strikt demokratischen Sinn von unten nach oben organisiert. Und das in einem Dreischritt, der sich nahezu überall durchzieht.

Die Basis

Und so beginnen wir bei unserem Gang durch den Aufbau der Kirchen an der „Basis“, der Pfarrgemeinde. Hier ist die Ebene, auf der sich kirchliches Leben im Wesentlichen abspielt in Gottesdiensten, Seelsorge und vielen anderen Aktivitäten. Die Evangelische Kirche A.B. hat 191 Gemeinden, die Evangelische Kirche H.B. neun. In manchen Gegenden Österreichs sind auch „Tochtergemeinden“, sozusagen Filialen, den Pfarrgemeinden zugeordnet.

Geleitet wird eine Pfarrgemeinde von der zumeist etwa 30-köpfigen Gemeindevertretung, die alle sechs Jahre von den Mitgliedern der Gemeinde aus Mitgliedern der Gemeinde gewählt wird. Die Gemeindevertretung wählt – alles in geheimer Wahl – ein je nach Größe der Gemeinde bis zu 15-köpfiges Presbyterium, das die eigentliche Leitung der Pfarrgemeinde bildet. An seiner Spitze steht, vom Presbyterium gewählt, der/die Kurator*in.

Hier sei gleich angemerkt und dick unterstrichen: Sämtliche Ämter und Funktionen in den beiden Kirchen stehen Männern und Frauen gleichermaßen offen. (Daher die oftmals gegenderten kirchlichen Texte, aber die Sache der Gleichberechtigung ist die Mühe des Lesens wert.) Auch der/die Pfarrer*in der Gemeinde gehört dem Presbyterium an und hat dort wie die anderen Mitglieder nur eine Stimme. Er/sie wird zumeist nach einer Ausschreibung im kirchlichen Amtsblatt von der gesamten Pfarrgemeinde gewählt. Seine/ihre Aufgabe ist die geistliche Leitung der Gemeinde. Er/sie ist der/die zuständige Seelsorger*in im Sinne der staatlichen Gesetze. Wie es die Kirchenverfassung definiert, vertritt er/sie in Gemeinschaft mit dem/der Kurator*in die Gemeinde nach außen. Eine/r von beiden hat auch den Vorsitz im Presbyterium.

Die zweite Ebene

Doch das Presbyterium hat noch andere Aufgaben. Und damit betreten wir die zweite Ebene der Kirchenstruktur, die Superintendenz. Das Presbyterium der Pfarrgemeinde wählt nämlich eine/n Delegiert*en in die Superinten-

dentialversammlung, die auf dieser „höheren“ Ebene der Gemeindevertretung entspricht. Der/die Pfarrer*in gehören ihr von Amts wegen an.

Diese Superintendentialversammlung, zu deren vielfältigen Aufgaben die Beratung über die Entwicklung und Lage des Lebens in der Superintendentenz und in den Pfarr- und Teilgemeinden sowie die Behandlung von Anträgen und finanzielle Angelegenheiten zählen, wählt analog zur Pfarrgemeinde einen Superintendentialausschuss (entspricht dem Presbyterium) sowie eine/n Superintendentialkurator*in. Und sie wählt nach Ausschreibung den Superintendenten/die Superintendentin auf die Dauer von 12 Jahren. Diese/r hat die Aufgabe der geistlichen Führung der Superintendentenz. Er/sie hat die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendentenz und ihre Vertretung und Verwaltung. Ebenso wählt die Superintendentialversammlung zwei oder drei Senior*innen – Pfarrer*innen, die Stellvertreter*innen des Superintendenten/der Superintendentin sind und ihn/sie auch sonst unterstützen.

Die Kirche H.B. hat aufgrund ihrer geringeren Größe keine zweite Ebene.

Das „Parlament“ der Kirchen

Und nun die dritte Ebene, sie ist die gesamtkirchliche, die Ebene der Synoden. Es gibt zwei Synoden, die Synode A.B. und die Synode H.B. Laut Kirchenverfassung „obliegt“ ihnen „die Gesetzgebung für ihre Kirche sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesamtkirche“. Sie sind also jeweils das Parlament ihrer Kirche.

Die Superintendentialversammlung A.B. wählt zwei bis drei Abgeordnete „geistlichen und weltlichen Standes“ in die Synode der Kirche A.B. Dazu kommen mehrere Vertreter*innen kirchlicher Werke und Institutionen, allerdings darf die Zahl der geistlichen Amtsträger*innen die Zahl der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. In der Kirche H.B. entsendet jede Pfarrgemeinde direkt ihre/n Pfarrer*in und wählt eine entsprechende Anzahl weltliche Abgeordnete.

Die Synode A.B. wählt ein Präsidium mit einem Präsidenten/einer Präsidentin, und – wiederum analog zum Presbyterium einer Pfarrgemeinde – den Synodalausschuss und andere Arbeitsausschüsse, eine/n Landeskurator*in sowie die Oberkirchenräte/-rätinnen, eine Art Minister, die die Kirchenlei-

tung, den „Oberkirchenrat“, bilden. Ein Mitglied des Oberkirchenrats hat dem geistlichen, drei dem weltlichen Stand anzugehören. Vor allem aber wählt die Synode A.B. mit Zweidrittelmehrheit für 12 Jahre den Bischof/die Bischöfin als Vorsitzende/n der Kirchenleitung. Er/sie ist der/die erste Pfarrer*in der Evangelischen Kirche A.B. und hat, so die Kirchenverfassung, die Aufgabe der geistlichen Leitung „im ständigen Blick auf die Einheit der Evangelischen Kirche in Österreich und ihre Leitung im Großen“.

Zugeschaltet dem Oberkirchenrat A.B. als Leitungsorgan der Kirche ist das „Kirchenpresbyterium“, bestehend aus den Mitgliedern des Oberkirchenrats, dem Synodenpräsidenten/der Synodenpräsidentin, den Superintendenten/Superintendentinnen und dem/der Superintendentialkurator*in. Es trägt die Verantwortung für die „nachhaltige Entwicklung“ der Kirche und hat darauf zu achten, dass die Kirche A.B. in allen ihren Gliederungen den ihr anvertrauten Auftrag erfüllen kann. Schwerpunkte dieses Gremiums sind längerfristige Planungen und die Erarbeitung der grundsätzlichen Entwicklungslinien der Kirche.

Auch die Synode H.B. wählt entsprechend eine/n Vorsitzende*n, einen Oberkirchenrat und eine/n Landessuperintendenten/Landessuperintendentin (nicht Bischof!) als „erste/n Pfarrer*in“, der/die die geistliche Leitung der Kirche innehat. Auch ihnen ist ein Kirchenpresbyterium beigegeben.

„Zusammengeführt in ihrer Geschichte“

Soweit die Reise durch den großen Dreischritt im organisatorischen Aufbau der beiden Evangelischen Kirchen in Österreich, der im Blick auf die Kirche H.B. allerdings nur ein „Zweischritt“ ist. Dennoch sind alle Ebenen gleich strukturiert.

Das gilt schließlich auch für eine weitere Ebene, die beide Kirchen gleichermaßen umfasst. Es ist die Ebene der Landeskirche, in der sich die Kirchen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses eng verbinden. „Beide Kirchen, durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte, sind einig in der Bindung an den Weg der Väter der Reformation“, erinnert die Kirchenverfassung. Und so sind beide zusammengeschlossen in einer Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses mit einer Generalsynode, welche die gemeinsamen Angelegenheiten beider Kirchen, insbesondere auf finanziellem

und rechtlichem Gebiet, wahrnimmt. Das gilt besonders für die Vertretung der Kirchen gegenüber dem Staat. Auch die Generalsynode A.u.H.B. wählt ein Präsidium, einen Synodalausschuss, weitere Ausschüsse und den Revisions-senat als kirchliche Schiedsstelle, es gibt einen Oberkirchenrat A.u.H.B. sowie ein gemeinsames Kirchenpräsidium.

Ja, es wird viel gewählt, diskutiert und abgestimmt in dieser – so der Fachausdruck – „presbyterial-synodalen Ordnung“ und ihren zahlreichen Gremien in der Evangelischen Kirche in Österreich. Die Wahlen sind geheim, auch gibt es keine „Kirchenparteien“ wie in manchen anderen evangelischen Kirchen und keinen Fraktionszwang. Jedes Mitglied eines Gremiums ist allein seinem Gewissen verpflichtet.

Letzter Grund für all das ist die Erkenntnis, von der die Präambel der Kirchenverfassung spricht, „dass allein in Jesus Christus Heil ist, dargeboten von Gott allein aus Gnaden und empfangen allein durch den Glauben“. Hinter aller klugen, demokratisch verantworteten Organisation der österreichischen Kirchen A.B. und H.B. sowie der Landeskirche A.u.H.B. steht das Ziel, diese Botschaft der Väter der Reformation in unserer Zeit überzeugend und hilfreich weiterzugeben.

Zum Autor:

Christoph Weist, Dr. theol., Studium der Evangelischen Theologie in Tübingen, Hamburg und Wien, bis zur Pensionierung 2011 Leiter des Amtes für Hörfunk und Fernsehen der Evangelischen Kirche i.Ö. und Chefredakteur der Evangelischen Zeitung SAAT, bis Anfang 2022 langjähriges Vorstandsmitglied des Evangelischen Bundes

Der rechtliche Rahmen von Gemeindevertretungswahlen

von Eva Labnsteiner

In diesem Beitrag sollen zunächst die allgemeinen Wahlgrundsätze dargestellt werden. Im Anschluss wird ein Überblick über die Wahlordnung (WahlO) gegeben und die wichtigsten Rahmenbedingungen für eine korrekte Durchführung der Wahl werden erläutert. Im Anschluss wird auf die Briefwahl eingegangen, bei der es Neuerungen gibt. Der Beitrag schließt mit Hinweisen für eine gelingende Vorbereitung der Wahlen.

Die Wahlgrundsätze

Das Wahlrecht der Evangelischen Kirche in Österreich ist geprägt von sechs Wahlgrundsätzen, den Grundsätzen der allgemeinen, freien, geheimen, gleichen, persönlichen und unmittelbaren Wahl. Diese Grundsätze sind nicht spezifisch für die Evangelische Kirche, sondern allgemein anerkannt.¹ Wahlvorschriften sind leichter zu verstehen, wenn die Grundsätze, auf denen sie aufbauen, klar sind. Eine Bestimmung ist zudem im Zweifelsfall so auszulegen, dass sie den in der Kirchenverfassung (KV) zugrunde gelegten Wahlgrundsätzen² am ehesten entspricht. Allgemein sind die Gemeindevertretungswahlen, weil an ihnen alle Gemeindeglieder unabhängig von Staatsbürgerschaft, Kirchenbeitragshöhe oder Ähnlichem teilnehmen können. Einschränkungen sind zulässig, wenn sie notwendig und verhältnismäßig sind, wie z.B. das Mindestalter von 14 Jahren.

Der Grundsatz der freien Wahl verlangt, dass niemand beeinflusst werden darf, die Stimmabgabe muss frei von Zwang erfolgen. Keine Kandidatin und kein Kandidat darf außerdem durch die Wahlgesetzgebung oder organisatorische Maßnahmen benachteiligt werden. Es ist z.B. nicht zulässig, durch kurze Fristen die Wahl von Personen zu erschweren, die nicht im Wahlvorschlag des

1 Vgl. z.B. Art. 26 Abs. 1 B-VG oder Art. 38 GG.

2 Siehe Art. 10 Abs. 7 KV.

Presbyteriums enthalten sind.³ Durch das Wahlgeheimnis wird die freie Wahl geschützt. Das unbeobachtete Ausfüllen des Stimmzettels muss sichergestellt sein.⁴ Wahlzellen müssen nicht verwendet werden. Es kann auch ein anderweitig nicht einsehbarer Bereich zur Stimmabgabe dienen. Der Stimmzettel muss aber im Wahllokal im Beisein des Wahlausschusses ausgefüllt werden. Dieser wesentliche Teil des Wahlvorgangs darf nicht in andere Räume ausgelagert werden. So ist gewährleistet, dass der Wahlausschuss die persönliche, unbeeinflusste und geheime Stimmabgabe überwachen kann. Von den Wählenden kann nicht verlangt werden, sich selbst einen Platz für eine unbeobachtete Stimmabgabe zu suchen, wenn die Wahl im Rahmen des Kirchenkaffees stattfindet.⁵

Gleiches Wahlrecht bedeutet, dass jede und jeder Wahlberechtigte eine Stimme hat und jede Stimme den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis hat. Das Wahlrecht muss persönlich ausgeübt werden, niemand kann sich vertreten lassen.⁶ Personen mit besonderen Bedürfnissen dürfen bei der Stimmabgabe von einer Person ihrer Wahl unterstützt werden.⁷ Die Briefwahl stellt eine zulässige Ausnahme zugunsten des Grundsatzes der allgemeinen Wahl dar. Die Wahlen zur Gemeindevertretung sind unmittelbar, weil die Wahlberechtigten die Mitglieder der Gemeindevertretung direkt wählen und nicht wie z.B. in den USA Wahlmänner dazwischengeschaltet sind.

Die Wahlordnung

Zentrale Rechtsgrundlage für alle Wahlen in der Evangelischen Kirche ist die Wahlordnung, ABl.Nr. 243/1992, zuletzt geändert mit ABl.Nr. 83/2022. Neben dem Amtsblatt ist sie über die Adresse <https://www.kirchenrecht.at/document/39216> abrufbar. Die Wahlordnung ist ein Kirchengesetz, das von der Generalsynode beschlossen wurde und von dieser nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden kann.⁸ Im ersten Abschnitt (§1 bis 7) sind allgemeine Bestimmungen über Wahlen enthalten, die wesentliche Grundsätze auch für die Wahlen in die Gemeindevertretung festlegen. Im zweiten Abschnitt (§8 bis 25) sind die Gemeindevertretungswahlen geregelt.

3 Revisionsssenat R1/2018.

4 § 20 Abs. 3 WahlO, Revisionsssenat R7/2005 und R3/2018.

5 Revisionsssenat R3/2018.

6 § 1 Abs. 2 WahlO.

7 § 20 Abs. 3.

8 Art. 10 Abs. 8 u. 9 u. 108 Abs. 3 KV, § 38 WahlO.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Das Presbyterium hat den Wahltermin bzw. die Wahltermine festzusetzen und die Gemeindeglieder darüber zu informieren. Auf die Möglichkeit, selbst Wahlvorschläge einbringen zu können, ist hinzuweisen.⁹ Das Wählerverzeichnis muss mindestens sechs Wochen aufliegen.¹⁰ Bei dessen Erstellung ist darauf zu achten, dass bei mehreren Teilgemeinden die Wahlberechtigten der richtigen Mutter- oder Tochtergemeinde zugeordnet werden und nur einmal aufscheinen. Art. 30 Abs 4 KV legt unmissverständlich fest, dass gesonderte Vertretungskörper für die Muttergemeinde und jede Tochtergemeinde zu wählen sind. Diese Bestimmung wird verletzt, wenn, wie geschehen, Wahlberechtigte einer Tochtergemeinde an der Wahl der Gemeindevertretung der Muttergemeinde teilnehmen.¹¹

Das Presbyterium hat einen Wahlvorschlag zu erstellen. Dieser hat um ein Sechstel mehr Personen zu enthalten, als in die Gemeindevertretung zu wählen sind. Soll der Wahlvorschlag nur so viele Personen umfassen, wie zu wählen sind, muss die Gemeindevertretung dies spätestens vier Monate vor der Wahl beschließen.¹² Bei Erstellung des Wahlvorschlages ist darauf zu achten, dass die künftige Gemeindevertretung die Gemeinde repräsentiert und unterschiedliche Altersgruppen, soziale Schichten, Frauen und Männer usw. vertreten sind. Das passive Wahlalter wurde auf 18 Jahre gesenkt.¹³

Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin ist der vollständige, alphabetisch gereichte Wahlvorschlag zusammen mit der Einladung zur Wahl allen Wahlberechtigten zu übermitteln. Zeit und Ort der Wahl sind anzugeben, und es ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.¹⁴ Es reicht nicht, an jeden Haushalt eine Einladung zu versenden, es muss jede und jeder Wahlberechtigte persönlich angeschrieben werden.¹⁵ Der versandte Wahlvorschlag kann als Stimmzettel verwendet werden. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass auf ihm die maximal zulässige Anzahl der zu Wählenden angeführt ist. Werden nämlich mehr Personen gewählt, als Sitze zu vergeben sind, ist der

9 § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 WahlO.

10 § 14 Abs. 1 WahlO.

11 Revisionsssenat R2/2018.

12 § 15 Abs. 1 u. 2 WahlO.

13 Siehe ABl. Nr. 82/2022.

14 § 18 Abs. 1 bis 3 WahlO.

15 Revisionsssenat R9 und R10/2011

Stimmzettel ungültig.¹⁶ Stehen nicht mehr Personen zur Wahl, als Sitze zu vergeben sind, kann am Stimmzettel über dem ersten Namen ein anzukreuzendes Feld vorgesehen werden mit dem Text „Ich wähle alle Kandidatinnen und Kandidaten“. Wird dieses Feld angekreuzt, ist der Stimmzettel gültig, alle gelisteten Personen gelten als gewählt.¹⁷ Diese Maßnahme wurde in der jüngsten Novelle vorgesehen, weil leere Stimmzettel ungültig sind¹⁸ und die Praxis weitverbreitet ist, nur ungewollte Personen zu streichen.

Für jeden Wahlort ist vom Presbyterium ein Wahlausschuss zu bestellen. Er hat aus mindestens drei Personen zu bestehen, davon mindestens ein Mitglied des Presbyteriums.¹⁹ Die Wahlausschüsse sind für die Abwicklung des Wahlvorgangs vor Ort zuständig. Die Gesamtverantwortung liegt aber beim Presbyterium, das auch die Wahlhandlung zu überwachen hat.²⁰ Das richtige Vorgehen während der Wahlhandlung und bei der Auszählung ist in § 22 und § 23 WahlO geregelt. Das Wahlergebnis ist binnen zwei Wochen nach der Wahl in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, hierbei ist auf die Anfechtungsmöglichkeit hinzuweisen.²¹

Briefwahl

Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten ohne Antrag Briefwahlunterlagen zugeschickt werden. Der Beschluss muss spätestens vier Wochen vor der Wahl getroffen werden und der Versand erfolgt gemeinsam mit der Einladung zur Wahl.²² Einzelne Wahlberechtigte können auch ohne diesen Beschluss eine Briefwahl beantragen. Ihnen ist ein Briefumschlag ohne jegliche Kennzeichnung zu übermitteln sowie ein zweiter, größerer Umschlag, der mit einer fortlaufenden Nummer und dem Vermerk „Briefwahl“ versehen ist. Werden keine Umschläge zur Verfügung gestellt und müssen private Umschläge verwendet werden, wird der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt.²³ Den Unterlagen sollte eine Anleitung angeschlossen

16 § 18 Abs. 3 WahlO.

17 § 18 Abs. 5 WahlO.

18 § 18 Abs. 4 WahlO.

19 § 19 Abs 1 WahlO.

20 § und § 22 WahlO.

21 § 24 Abs. 1 WahlO.

22 § 21 Abs. 7 WahlO.

23 Revisionssenat R2/2018.

werden. Der Stimmzettel ist in den ungekennzeichneten Umschlag einzulegen, der unverschlossen in den äußeren Umschlag gesteckt wird. Dieser kann auf dem Postweg an das Presbyterium retourniert werden, oder er wird am Wahltag persönlich oder durch einen Boten dem Wahlausschuss übergeben. Der Stimmzettel muss vor Ende des Wahltermins einlangen, danach eintreffende Stimmzettel sind ungültig.²⁴ Briefwahlstimmen werden nämlich vor der Auszählung den übrigen Stimmzetteln hinzugefügt, erst dann erfolgt die Zählung aller abgegebenen Stimmzettel. Brieflich abgegebene Stimmzettel sind zudem anlässlich der allgemeinen Wahlhandlung in die Wahllisten eingetragen und als solche kenntlich zu machen.²⁵

Hinweise

Mit der Vorbereitung sollte frühzeitig begonnen werden. Die Größe der künftigen Gemeindevertretung kann bereits jetzt überdacht und bei Bedarf angepasst werden. Die Größe ist entweder in der Gemeindeordnung geregelt oder durch Beschluss festzulegen, wenn es keine Gemeindeordnung gibt. Eine frühzeitige, aktive Kandidatensuche ist ebenso ratsam. Die mit der Wahl zusammenhängenden Aufgaben sollten so bald wie möglich gesichtet, kommuniziert und verteilt werden, damit die verantwortlichen Personen rechtzeitig das Schulungs- und Informationsangebot der Kirche wahrnehmen können.

Die Abteilung Kirchenentwicklung des Oberkirchenrats wird die Wahlen und ihre Vorbereitung unterstützen. Es werden ein aktualisierter Leitfaden, Plakate und weiteres Material zur Verfügung gestellt. Alle Informationen werden auch online auf evang.at abrufbar sein, und es werden dort laufend ausführliche FAQ veröffentlicht. Bei gewissenhafter Vorbereitung steht also einer erfolgreichen und rechtlich einwandfreien Gemeindevertretungswahl nichts im Wege.

Zur Autorin:

Dr. Eva Labensteiner ist Juristin und seit 2015 juristische Kirchenrätin der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.

²⁴ § 21 Abs. 1 bis 3 WahlO.

²⁵ § 21 Abs. 5 WahlO.

Das presbyterial-synodale Prinzip unserer Kirche

von Karl-Reinhard Trauner

Das Wort ist ein Zungenbrecher, aber es handelt sich dabei um ein wesentliches Merkmal heutiger evangelischer Kirchlichkeit. Kurz gesagt: Die presbyterial-synodale Struktur bedeutet, dass die Leitung innerhalb der Kirche nicht bei Einzelpersonen, sondern bei auf Zeit gewählten Gremien liegt. In der Gemeinde sind es die Gemeindevertretung und das Presbyterium, in den Gesamtkirchen (A.B., H.B. und A.u.H.B.) die Synoden und ihre Ausschüsse. Auch der Oberkirchenrat und an seiner Spitze der Bischof (A.B.) bzw. der Landessuperintendent (H.B.) werden von der entsprechenden Synode gewählt.

Die Evangelische Kirche konstituiert sich damit von unten nach oben. Je protestantischer die Grundhaltung ist, desto presbyterial-synodaler ist sie, konstatierte einmal der langjährige Synodenpräsident Günter von Saggburg. Der presbyterial-synodale Grundsatz bezieht sich dabei nicht nur auf Verwaltungsaufgaben, sondern auch auf den geistlichen Bereich. Wer deshalb das Kirchenverständnis der Evangelischen Kirchen allein auf ihre presbyterial-synodale Struktur reduziert, hat von reformatorischer Theologie nur eine oberflächliche Vorstellung, unterstreicht der reformierte Wiener Theologe Ulrich H.J. Körtner.

Synodale Strukturmerkmale finden sich bereits in der Bibel: In der Apostelgeschichte (Kap. 15) wird über das sog. Apostelkonzil berichtet. Diese erste „Synode“ war eine beschließende übergemeindliche Versammlung, zu der Abgesandte der Gemeinden von Antiochien und Jerusalem zusammenkamen. Das Allgemeine Priestertum, das von den reformatorischen Kirchen in besonderer Weise betont wurde, vertiefte die Entwicklung hin zu einer presbyterial-synodalen Ordnung der Kirche. Vor allem die Reformierte Kirche nahm hierbei eine Vorreiterrolle ein.

Es dauerte freilich noch lange, bis ein presbyterial-synodales Prinzip tatsächlich Gestalt annahm. Das landesherrliche Kirchenregiment, das den Lan-

desherrn an die Spitze der (evangelischen) Kirche stellte und damit einerseits einen raschen Kirchenaufbau bewerkstelligte, führte andererseits in Fragen der kirchlichen Mitbestimmung zu einem Stillstand.

Erst Anfang des 19. Jahrhunderts gab es eine erste systematische Umsetzung in Preußen. Die Revolution des Jahres 1848/49 wurde in Österreich zum Auslöser für eine Modellbildung. Allerdings dauerte die Umsetzung in Österreich noch bis 1861; in diesem Jahr erhielten die Evangelischen Kirchen in Österreich eine neue Kirchenverfassung (Provisorische Kirchenverfassung). Man war sich dabei der langen, auf der Bibel fußenden Entwicklung durchaus bewusst, denn man verwies auf die biblische Wegweisung.

Im Kirchenkampf gegen den Nationalsozialismus schloss man bewusst an die altreformierte synodale Tradition an. Die Synode war jener Ort, wo über die Frage des richtigen Verständnisses des Glaubens, des Bekenntnisses und der Lehre gerungen wurde.

Heute kann man in der Art und Weise, wie Kirche gestaltet wird, ein Signal für die Gesamtgesellschaft sehen. Darauf verweist die Denkschrift der Generalsynode 2002 „Evangelische Kirchen und Demokratie in Österreich“: „[...] jede Konkrektion des Evangeliums [ist] im weitesten Sinne immer in irgendeiner Form ‚politisch‘ [...]. Ihr Votum hat [...] keinen rein ‚privaten‘ Charakter, sondern beansprucht für sich öffentliches Gewicht.“

In den Überlegungen des Jahres 1848 (Köthener Verfassungsentwurf) werden „Freiheit“ und „Liebe“ als die gestaltenden Kräfte in der presbyterial-synodalen organisierten Kirche gesehen; der Wille zu einer demokratischen Grundstruktur der Verfassung ist aber unübersehbar.

Bemerkenswerterweise wird in der aktuellen evangelischen Kirchenverfassung das presbyterial-synodale Prinzip als Begriff nicht genannt, als grundlegendes Strukturelement ist es aber unverkennbar.

Trotz des presbyterial-synodalen Grundprinzips sind drei rechtsbildende Elemente bestimmend: neben dem synodalen das episkopale und das konsistoriale. Gemeint ist mit dem episkopalen Element die profilierte Rolle des (lutherischen) Bischofs, mit dem konsistorialen die Aufgaben des Oberkirchenrats als Repräsentationsgremium der Evangelischen Kirche(n). Sie sind aufgrund ihres Amtes Mitglieder der Synoden.

Betrachtet man das episkopale wie auch konsistoriale Element näher, so erkennt man bald, dass beide in das presbyterial-synodale Grundprinzip eingebettet sind. Alle kirchlichen Leitungsentscheidungen, besonders solche, die von ständigen Leitungsgremien (v.a. Oberkirchenrat) getroffen werden, müssen vor der Synode verantwortet werden. „Darin kommt zum Ausdruck, dass sich das evangelische Bischofsamt als ein synodales Bischofsamt und die Kirchenleitung als synodale Kirchenleitung versteht“, bringt es Bischof Michael Bünker auf den Punkt. Einer seiner Vorgänger, Dieter Knall, erklärte sehr deutlich, dass es in der Evangelischen Kirche ausschließlich um Dienst- und nicht um Herrschaftsämter gehe. Dazu kommt rein Praktisches: Dem Oberkirchenrat (mit seinen Vorsitzenden) als oberster Verwaltungsbehörde der Kirche(n) kommt der Vorzug der ständigen Erreichbarkeit und der Bündelung der Verwaltung zu.

In seiner 1523 erschienenen Schrift „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der [Heiligen] Schrift“ kommt Martin Luther zum Grundsatz: „Nicht ohn der Gemeinde Willen, Erwählen und Berufen“. Der Pfarrgemeinde kommt damit eine kirchenleitende Funktion zu, die durch die Gemeindevertretung (u.U. auch Gemeindeversammlung) und das Presbyterium wahrgenommen wird. Darin realisiert sich das Allgemeine Priestertum, das den geistlichen Unterschied zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern („Geistlichen“) und Nicht-Geistlichen („Laien“) ablehnt. Deshalb ist eine evangelische Amtseinführung eines geistlichen Amtsträgers auch keine „Weihe“. Selbst der Bischof sei, wie Synodenpräsident Peter Krömer betont, vielmehr „der erste Pfarrer unserer Kirche“, dessen Amtszeit wie bei anderen kirchlichen Ämtern befristet ist.

Die Gremien spiegeln die Gesamtgesellschaft wider. Sie sind tief verwurzelt in den sozialen, kulturellen und politischen Kontexten. Dennoch – oder gerade deshalb – haben sie den Auftrag, eine „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ zu verwirklichen.

Synoden kommt für die übergemeindlichen Ebenen, also auf regionaler oder nationaler Ebene, jene Funktion zu, die auf der Ebene der Gemeinde die Gemeindevertretung bzw. das Presbyterium innehat. Mit alldem bedeutet presbyterial-synodale Ordnung also, dass sich die Landeskirche von der Gemeinde her aufbaut. Von hier aus werden jene Fragen nach oben delegiert, die auf der unteren Ebene nicht abgehandelt werden können.

Das presbyterial-synodale Prinzip bedeutet für die Gremien der Pfarrgemeinden,

- dass sie (mit)verantwortlich für das geistliche Leben der Pfarrgemeinde sind
- dass kirchliche Leitungsverantwortung ausschließlich durch synodale Wahl zustandekommt
- dass ihnen das Pfarrwahlrecht der Gemeinden zusteht
- dass es keine Alleinverantwortung der Geistlichen gibt.

Zu den Aufgaben der (evangelischen) Synode zählen

- die oberste Gesetzgebung der Kirche, insbesondere der Kirchenverfassung
- die Beschlussfassung über den Haushalt und Stellenplan
- die Wahl der kirchenleitenden Funktionen
- die Leitung in geistlichen Belangen, wenn bspw. über die Einführung von Gesangbüchern oder Katechismen entschieden wird.

Während in den pfarrgemeindlichen Gremien die „Laien“ die deutliche Mehrheit bilden, besteht in den gesamtkirchlichen Gremien eine Ausgeglichenheit von Laien und Geistlichen.

Sowohl die gemeindlichen als auch die gesamtkirchlichen Gremien nehmen mit ihren Entscheidungen auch im öffentlichen (politischen) Diskurs Stellung; in der traditionellen Sprache würde man vom „prophetischen Auftrag“ der Kirche sprechen. Der bekannte evangelische Theologe Wilhelm Dantine verglich die Kirche in der Diaspora mit dem biblischen Bild von der „Stadt auf dem Berge“, für deren Handeln die Wirkung als „Salz der Erde und Licht der Welt“ kennzeichnend sind.

Die bereits angesprochene Denkschrift „Evangelische Kirchen und Demokratie“ arbeitet die große Breite politischen Handelns heraus: „Neben dem expliziten Auftrag zur politischen Wachsamkeit und Stellungnahme [...] darf nicht übersehen werden, dass die Kirchen implizit auch dort politisch wirken, wo sie ihren – scheinbar völlig unpolitischen – ‚geistlichen‘ Aufgaben in Verkündigung und Seelsorge nachkommen. Selbst der Bereich der Spiritualität trägt indirekt immer eine politische Komponente in sich: Wo die Vergebung der Sünden zugesprochen, der Mensch in seiner Personalität gestärkt, die Gewissensfreiheit betont und die Nicht-Verfügbarkeit des Lebens verkündigt wird, setzt das Kräfte frei, die sich in letzter Konsequenz immer auch im öffentlichen Raum auswirken.“

Trotzdem ist die Bezeichnung „Gemeinderat“ für das Presbyterium und „Kirchenparlament“ für die Synoden missverständlich. Natürlich wird über anstehende Entscheidungen beraten und werden in demokratischer Art und Weise Entschlüsse gefasst, aber im Gegensatz zum politischen Bereich wird in den Gremien nicht der Wille des Volkes umgesetzt (wie es im Artikel 1 der Österreichischen Bundesverfassung heißt), sondern der Wille Gottes soll gestaltet werden. Die Kirche ist eine Schöpfung des lebendigen Wortes Gottes. Anders als im politischen Bereich geht es in den kirchlichen Gremien nicht darum, Meinungen durchzusetzen, sondern einen Konsens zu erreichen. In den kirchlichen Gremien gibt es keinen „Clubzwang“ oder Beauftragungen. Jeder, der Verantwortung zu tragen hat, ist – sogar nach der Kirchenverfassung – allein seinem Gewissen gegenüber gebunden.

Die Denkschrift „Evangelische Kirche und Demokratie“ stellt fest: „Legitimiert, ‚im Namen der Kirche‘ zu sprechen, sind grundsätzlich die gewählten Leitungsgremien und deren Amtsträger. Sie unterstehen aber denselben Kriterien wie alle Christen: Entscheidend ist allein die Schrift- und Sachgemäßheit ihrer Aussagen. Die Leitungsorgane der Evangelischen Kirchen sind in ihren Stellungnahmen an kein Mandat gebunden [...].“

Das demokratische, presbyterial-synodale Aufbauprinzip ist ein Ordnungskonzept. „Synoden beschließen nicht – schon gar nicht mit Mehrheiten – über die Wahrheit, aber sie bezeugen die Wahrheit.“ Sie vertrauen darauf, „dass der Heilige Geist sie zur Fülle der Wahrheit und Liebe führt“ (Bünker).

Zum Autor:

Karl-Reinhard Trauner, Dr. theol., Dr. phil., Privatdozent für Kirchengeschichte an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien, hauptberuflich Militärsuperintendent, Vorstandsmitglied des Evangelischen Bundes in Österreich und der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich

„Standpunkt“-Anfrage

an die Konfirmandinnen und Konfirmanden
der Pfarrgemeinden Korneuburg und Mödling:

„Wir haben die Wahl!“

Liebe Konfis,

bald werdet ihr konfirmiert. Dann habt ihr in der Kirche alle Rechte (und Pflichten). Das heißt zum Beispiel, dass ihr wählen dürft. Und zwar gleich im nächsten Jahr. Da werden in allen evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich die Gemeindevertreterinnen und -vertreter neu gewählt; also quasi die Parlamente der Pfarrgemeinden. Für euch heißt das: Ihr dürft in der Kirche schon wählen, bevor ihr an politischen Wahlen teilnehmen dürft.

Wir würden gern wissen:

Wie ist das für dich? Was bedeutet dir das (kirchliche) Wahlrecht?

1. Ich finde es toll, dass ich mitbestimmen darf und meine Meinung sagen kann.
2. Es fühlt sich schön an, das Recht zu haben.
3. Man fühlt sich erwachsen.
4. Ich freue mich, dass ich so auch mitreden kann.
5. Ich finde es gut, dass ich schon in unserer Gemeinde mitwählen darf.
6. Dass ich die Kirchenrechte schön finde.
7. Mehr Verantwortung.
8. Dass jeder seine eigene Meinung zeigen kann.
9. Nicht so viel wie das politische Wahlrecht. Ich wusste bis vor drei Jahren nicht einmal, dass man in der Kirche wählen kann.
10. Aufgenommen werden in den „Erwachsenen-Kreis“.
11. Macht und die Kraft, selbst für mich zu entscheiden.
12. Ich finde es gut, dass man selber entscheiden kann, wen man wählt.
13. Ich glaub, dass mir kirchliche Wahlen wenig bringen, weil es für mich nichts verändert. Deswegen bedeutet mir das Wahlrecht in der Kirche wenig. Ich weiß nicht, was ich wählen werde.
14. Da ich mir bis jetzt darüber, um ehrlich zu sein, kaum Gedanken gemacht habe, kann ich dem schwer Priorität setzen. Dazukom-

mend wurde meiner Meinung nach sehr wenig darüber gesprochen, geschweige denn vorgestellt. Alles in allem finde ich es aber sehr cool, dass alle in diese Wahlen miteinbezogen werden. Leider wurden die Konfis darüber kaum informiert

Was glaubst du heute: Wirst du nächstes Jahr wählen gehen?

1. Ich denke schon.
2. Ich habe keine Ahnung, aber ich glaube nicht.
3. Ich denke schon.
4. Ja.
5. Ja!
6. Weiß ich noch nicht.
7. Ja.
8. Ich denke schon, wenn ich Zeit habe.
9. Nein, eher nicht.
10. Ja.
11. Ja, aber nicht in Korneuburg (leider).
12. Ja.
13. Ja, ich habe schon vor, wählen zu gehen. Ich muss mich nur davor ein bisschen darüber informieren, ich habe nämlich keine Ahnung, was oder wen ich da wählen kann, also ob das so wie in der Politik ist, dass unterschiedliche Leute verschiedene Pläne oder Ideen haben, die sie dann mit genug Stimmen umsetzen können? Weil ich davon eben keine Vorstellung habe, kann ich die erste Frage leider nicht beantworten.
14. Ich denke nicht, dass ich wählen werde. Da ich mich, wie bereits gesagt, wirklich sehr wenig auskenne, würde es sich für mich nicht richtig anfühlen. Eben weil ich mich zu wenig aufgeklärt fühle, wäre dies ein „Sprung ins kalte Wasser“.

*Vielen Dank für's Mitmachen!
Das Redaktionsteam des „Standpunkt“*

Gemeindevertreterwahl: Wir haben die Wahl – Haben wir die Wahl?

von Peter Krömer

Im Herbst 2023 werden im Bereich der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sämtliche Gemeindevertretungen der Pfarr- und Teilgemeinden neu gewählt, anschließend die Presbyterien. Aus Anlass dieser Wahl wird immer wieder in der Öffentlichkeit davon gesprochen, dass durch diese Wahlen zum Ausdruck kommt, dass in den Evangelischen Kirchen „Demokratie“ bestehe, die Evangelischen Kirchen demokratisch seien.

Ich gehöre nicht zu jenen, die in dieser Form die letztgenannte Auffassung vertreten. Ich verweise immer darauf, dass die Kirchenverfassung unserer Evangelischen Kirche in Österreich, wie zahlreiche evangelische Landeskirchen weltweit, vom presbyterial-synodalen Prinzip geprägt sind, welches durchaus demokratische Elemente, wie Wahlen, kennt. Demokratie bzw. das demokratische Verfassungsprinzip sind Begriffe aus der Staatslehre und dem Verfassungsrecht. Sie bedeuten, dass nach bestimmten Regeln zunächst durch Wahlen in Form von Mehrheitsentscheidungen in verschiedensten staatlichen Organen die Mehrheiten festgelegt werden, die dann entsprechende Entscheidungen treffen und umsetzen, sei es in Parlamenten, Regierung, aber auch in den Kommunen. In bestimmten Fällen entscheidet die Bevölkerung durch Mehrheitsentscheidungen. Hierbei geht es – im Staats- und Verfassungsrecht – um Machtfragen, wer regiert und wer im Parlament – im Rahmen der Verfassung – Gesetze verabschiedet und dergleichen. Das Herrschen – auch aufgrund von Mehrheitsentscheidungen (Demokratie) – ist allerdings nicht jenes Prinzip, welches in der Kirche zur Anwendung kommen sollte. In Markus 10,22ff (auch Matthäus 25ff) sagt Jesus zu seinen Jüngern: „Ihr wisst, die als Herrscher gelten, halten ihre Völker nieder, und ihre Mächtigen tun ihnen Gewalt an. Aber so ist es unter euch nicht; sondern wer groß sein will unter euch, der soll euer Diener sein; und wer unter euch der Erste sein will, der soll

aller Knecht sein. Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, dass es sich dienen lasse, sondern, dass er diene und sein Leben gebe als Lösegeld für viele.“ Das Wort „Demokratie“ im klassischen staatsrechtlichen Sinn passt sohin nicht in die Kirche und deren Pfarr- und Teilgemeinden. Es geht nicht darum, aufgrund von Mehrheitsentscheidungen zu herrschen und zu regieren, sondern darum, in der Kirche und deren Einrichtungen, wie Pfarrgemeinden, im Namen des Herrn und Heilandes der Kirche, Jesus Christus, zu dienen. Wahlen sind – aufbauend vom synodalen-presbyterialen Prinzip – doch etwas anderes als die klassischen demokratischen Wahlen im Staat.

Bei den Wahlen in der Kirche sollen Personen gefunden werden, die für den Dienst in der Kirche und deren Einrichtungen, wie Pfarrgemeinden, geeignet sind und dafür über die entsprechenden Gaben/Begabungen verfügen. „Und dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes“, entnehmen wir aus 1. Petrus 4, 10ff. In der Kirche sind deshalb bei Wahlen zu bestimmten Ämtern (passives Wahlrecht) besondere Regelungen enthalten, neben allgemeinen Vorgaben, wie Eigenberechtigung, weitere Voraussetzungen, die für diesen Dienst in der Kirche und in der Pfarrgemeinde notwendig sind. In ein geistliches Amt, wie Pfarrer*in einer Pfarrgemeinde, kann nur jemand gewählt werden, der eine akademische theologische Ausbildung absolvierte und von der Kirche in das geistliche Amt ordiniert wurde. Auch bei den so genannten weltlichen Ämtern sind teilweise – nur als Sollbestimmung (Wunsch) – Voraussetzungen festgehalten. Gemeindevertreter*innen sollen konfirmiert, durch ihre Betätigung kirchlichen Sinns und durch ihre Kenntnisse und Erfahrung für das zu besetzende Amt (Gemeindevertretung) fähig und würdig sein (§ 10 Abs 1 Wahlordnung).

Hier beginnt ein wichtiges, praktisches Problem für Wahlen in die Gemeindevertretung von Pfarr- und Teilgemeinden. Vor allem vom Presbyterium her müssen in jeder Pfarr- und Teilgemeinde Personen gesucht werden, die als Konfirmierte über ein gewisses Wissen über den evangelischen Glauben im Sinne unserer Bekenntnisse verfügen, bereit sind, in unserer Kirche und deren Pfarrgemeinden mitzuarbeiten und auch über entsprechende Gaben verfügen, die zum Segen aller eingesetzt werden können. Es gibt Mitarbeiter*innen in Pfarrgemeinden, die ungeheuer wichtige praktische Unterstützungsarbeit leisten, denen allerdings die Teilnahme an Sitzungen „ein Horror“ ist, die dafür eigentlich ungeeignet sind. Demgegenüber finden wir beispielsweise auf der anderen Seite Mitarbeiter*innen, die für praktische Arbeiten eher nicht ein-

setzbar sind, allerdings präzise Protokolle von Sitzungen anfertigen können, denen auch die Teilnahme an einer Sitzung kein Problem ist. In einer Gemeindevertretung sollen nun geistlich gesinnte Personen aus der Pfarrgemeinde mit ihren Begabungen aus jedem Alter – junge Erwachsene ab 18 Jahren, Senioren, Männer und Frauen, aus verschiedensten Berufsgruppen, aber auch örtlich gesehen aus allen Bereichen der Pfarrgemeinde vertreten sein, wobei möglichst viele verschiedene Begabungen in die Gemeindevertretung eingebracht werden sollen. Aus den Reihen der Gemeindevertreter*innen müssen dann die Mitglieder des Presbyteriums – Leitungsorgan der Pfarrgemeinde mit dem/der Pfarrer*in – gewählt werden. Eine entsprechende Anzahl von dienstbereiten Kandidatinnen und Kandidaten mit den vielfältigen notwendigen Begabungen zu finden, die dann bereit sind, sechs Jahre in der Gemeindevertretung mitzuarbeiten, ist nicht einfach, in der Regel die erste schwierige Hürde für Gemeindevertreterwahlen.

Für vielfältige Diskussionen sorgt immer wieder, wenn für die Gemeindevertreterwahlen nur ein Wahlvorschlag des Presbyteriums – ohne ergänzende Initiativvorschläge aus den Reihen der Pfarrgemeinde – mit der Mindestanzahl der zu wählenden Gemeindevertreter für die Wahlen ausgesandt wird. Es wird dann immer wieder das Argument vorgebracht, dass wir eigentlich „keine Wahl“ haben. Ungeachtet des Umstandes, dass öfters in Pfarrgemeinden Schwierigkeiten bestehen, für die notwendige Mindestanzahl der Gemeindevertreter*innen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, ist aus meiner Sicht und den gemachten Erfahrungen Folgendes anzumerken:

In kleinen Pfarr- oder Teilgemeinden mit nur einer Kirche und einem kleinen, geschlossenen, überschaubaren Gebiet macht es durchaus Sinn, wenn sich das zuständige Presbyterium bemüht, doch auf dem Wahlvorschlag mehr Kandidatinnen und Kandidaten zu haben als die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter*innen. In der Regel kennt man sich – vor allem im Bereich der so genannten Kerngemeinde – und kann hier seitens der wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde sehr wohl gewählt werden, wen man für den Dienst in der Gemeindevertretung als am besten geeignet mit seinen Gaben ansieht. Gänzlich anders ist die Situation in Diasporagemeinden mit flächenmäßig größerem Umfang, in denen neben der Kirche am Sitz der Pfarrgemeinde mit dem Großteil der Gemeindeglieder weitere Predigtstationen mit kirchlichen Baulichkeiten vorhanden sind und die Predigtstationen oft 15 bis 25 km vom Sitz der Pfarrgemeinde (mit der dortigen Kirche und Pfarramt) ent-

fernt sind. In solchen Predigtstationen – wenn regelmäßig (mindestens einmal monatlich) Gottesdienste abgehalten werden – bildet sich auch eine eigene Kerngemeinde. Das Problem liegt allerdings darin, dass mit wenigen Ausnahmen – im Bereich Gemeindevertreter*innen, Presbyter*innen, wichtige Mitarbeiter*innen – kaum Kontakte zwischen den gottesdienstlichen Gemeinden am Sitz des Pfarramtes und den Predigtstationen stattfinden, auch wenn man sich bemüht, dies durch einmal jährlich abzuhaltende Gemeindefeste und dergleichen zu überwinden. Die Predigtstationen sollten allerdings auch in den jeweiligen Gemeindevertretungen angemessen repräsentiert werden. Mit einem Wahlvorschlag des Presbyteriums mit der Mindestanzahl der zu wählenden Gemeindevertreter*innen, wenn er der alleinige Wahlvorschlag dann wird, ist so sichergestellt, dass auch angemessen mit guten Persönlichkeiten nicht nur die Region um den Sitz der Pfarrgemeinde in der Gemeindevertretung vertreten ist, sondern auch alle Predigtstationen, auch sonst der Wahlvorschlag ausgeglichen ist. Wenn es nun dazu kommt, dass in solchen Fällen die Wahlvorschläge mehr als die Mindestanzahl der Gemeindevertreter*innen enthält, daher Kandidaten/Kandidatinnen am Wahlzettel angekreuzt bzw. gestrichen werden müssen, kam es in fast allen Fällen, die mir bekannt wurden, zu grotesken Ergebnissen:

In der Regel ist die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder aus der Region um den Sitz/Kirche der Pfarrgemeinde (ebenso die so genannte Kerngemeinde) zahlenmäßig am stärksten, sodass sie es in der Hand hat, bei den Wahlen beispielsweise die vorgeschlagenen Vertreter*innen aus der Predigtstation mehrheitlich zu eliminieren. Dies ist vom Ansatz her nicht besonders schön. In der Praxis passiert es bei den Wahlen sehr oft, dass wahlberechtigte Gemeindeglieder, die zur Randgemeinde und nicht zur Kerngemeinde gehören, bei entsprechender Belehrung, dass auf dem Wahlzettel eine bestimmte Mindestanzahl der Personen angekreuzt oder gestrichen werden muss, dazu neigen, beim Ankreuzen von zum Beispiel 36 zu wählenden Gemeindevertretern nur 20 anzukreuzen, was dann unter Umständen bei einer Vielzahl solcher Stimmzettel bedeutet, dass bestimmte Gemeindevertreter*innen nicht einmal die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, sohin an sich eine Nach- bzw. Stichwahl durchzuführen wäre. Es gibt allerdings auch andererseits die Fälle, dass in solchen Wahlvorschlägen dann – je nach dem Wohnsitz – entweder die Streichungen oder die fehlenden Ankreuzungen bei Kandidaten/Kandidatinnen der Predigtstationen erfolgen, was die Konsequenz hat, dass plötzlich einige Kandidaten/Kandidatinnen der Predigtstationen nicht gewählt sind, obwohl es sich hierbei durchaus um verdiente und quali-

fizierte Mitarbeiter*innen der Pfarrgemeinde handelt. Es ist auch manchmal bei Wahlen festzustellen, dass dann die Ankreuzungen oder Streichungen der Kandidaten/Kandidatinnen bei den ersten nach der alphabetischen Reihenfolge am Wahlvorschlag angegebenen Personen erfolgen bzw. am Ende. Aus den Stimmzetteln ist letztlich zu entnehmen, dass der/die Wählende nur Ankreuzungen oder Streichungen vornahm, um einen gültigen Stimmzettel mit der Mindestanzahl der zu wählenden Gemeindevertreter*innen abzugeben, und die entsprechenden Personen überhaupt nicht kennt.

Diese Beispiele zeigen – aus meiner Erfahrung –, dass mit Wahlvorschlägen, die über die Mindestanzahl der zu wählenden Gemeindevertreter*innen hinausgehen, in Diasporagemeinden mit mehreren Predigtstationen oft groteske Wahlergebnisse erzielt und verdiente Mitarbeiter*innen nicht (mehr) gewählt werden. Diese akzeptieren dies mit dem Hinweis, dass die Pfarrgemeinde für sie mit ihren Gaben in bestimmten Bereichen keine Verwendungsmöglichkeit mehr sieht, und ziehen sich aus der Mitarbeit zurück.

Diese Gedanken zeigen, dass die Wahlen in eine Gemeindevertretung – auch vom geistlichen Auftrag des Dienens her – wesentlich komplexer sind, wenn es darum geht, die mit den Gaben versehenen Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen und dabei verdiente Mitarbeiter*innen nicht zu verprellen. Das sollte vermieden werden.

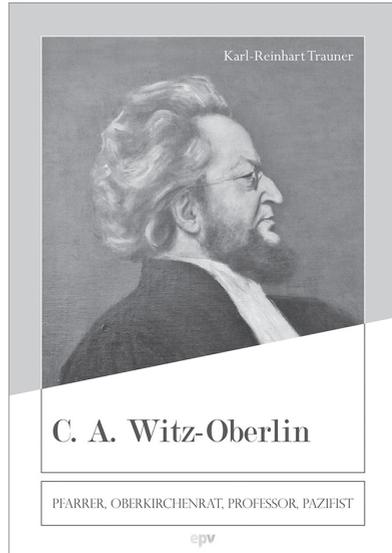
Wie Wahlvorschläge in einer Pfarrgemeinde ausschauen, bedeutet „geistliches Fingerspitzengefühl“. Wir sollten alle für unsere Pfarrgemeinde um die rechte Weisheit dafür bitten (Jakobus 1,5).

Zum Autor:

Dr. Peter Krömer, Rechtsanwalt, 3100 St. Pölten, ist derzeit Präsident der Synode A.B. sowie Präsident der Generalsynode der Evangelischen Kirchen in Österreich. Dieser Beitrag gibt seine persönliche Meinung wieder.

Gefördertes Projekt des Evangelischen Bundes in Österreich

Charles Alphonse Witz-Oberlin (1845–1918) war eine der prägendsten Persönlichkeiten des österreichischen Protestantismus in den letzten Jahrzehnten des Habsburgermonarchie. 1845 im Elsass geboren, kam er 1874 als Pfarrer der reformierten Stadtkirche nach Wien. Schnell erweiterte sich sein Wirkungskreis: 1875 wurde er Oberkirchenrat, 1878 promovierte er zum Doktor der Theologie, ab 1908 unterrichtete er als Univ.-Prof. an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien. Daneben war er Motor bei zahlreichen evangelischen Vereinen sowie Autor und Herausgeber vieler weitverbreiteter Schriften. Witz-Oberlin war ein typischer Vertreter des Fin de Siècle und ein Träger evangelischen Lebens.



Sein Engagement ging weit über die kirchlichen Kreise hinaus: Besonders erwähnenswert ist seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied in der Österreichischen Gesellschaft der Friedensfreunde um Bertha von Suttner. Bedeutsam sind seine Predigten und Schriften während des Ersten Weltkrieges, in denen er eine pazifistische mit einer patriotischen Grundposition verband. 1918, einen Monat nach Zusammenbruch der Monarchie, starb Charles Alphonse Witz-Oberlin in Wien.

Das vorliegende Buch bietet nicht nur einen biographischen Abriss seines vielfältigen Lebens, sondern stellt diese auch in den Zusammenhang seiner Zeit.

Trauner, Karl-Reinhard: C. A. Witz-Oberlin. Pfarrer, Oberkirchenrat, Professor, Pazifist. 214 Seiten (mit Abbildungen), 17x24cm, Softcover, Evangelischer Presseverband 2022. Zu bestellen um € 32,- inkl. MwSt. (exkl. Versand) im Evangelischen Presseverband: shop@epv-evang.at, shop.epv-evang.at oder unter T. 059 1517 950

Nachrichten

„CHRISTUSTAG“: LEBENDIGE HOFFNUNG IN KRISENZEITEN

Hoffnung in herausfordernden Zeiten wollte der „4. Christustag“ der „Christusbewegung für Bibel – Bekenntnis – Erneuerung der Kirche“ am 1. Oktober in Thalheim bei Wels vermitteln. Zum Thema „Wenn alles zerbricht – Jesus bleibt“ waren knapp 200 evangelische Haupt- und Ehrenamtliche aus fast ganz Österreich der Einladung ins Museum Angerlehner gefolgt.

In seinem Grußwort verwies Bischof Michael Chalupka auf die aktuelle Schlagzeile einer großen österreichischen Tageszeitung, dass Optimismus in Österreich auf dem Tiefstand sei. Nur 18 % der Österreicher*innen sähen die Zukunft positiv, 68 % gingen von einer Verschlechterung aus. „Sie fürchten, dass alles zerbricht, alles den Bach hinuntergeht angesichts der Krisen, des Klimas, des Krieges und der wirtschaftlichen Situation“, sagte Chalupka. „Dieser Pessimismus begegnet mir auch in unserer Kirche. Dazu kommt dann auch noch eine oft diagnostizierte Glaubenskrise.“

Auch Pfarrer Friedemann Kuttler, Vorsitzender der Christusbewegung Württemberg, die sich als geistliche Bewegung versteht, verwies in seinem Vortrag auf die Hoffnung, die in Christus zu finden sei. In den letzten Monaten hätten sich die Bilder des Krieges in der Ukraine tief eingebrannt, „Bilder, die mich fassungslos machen“. Dazu auch ganz persönliche Situationen, die

betroffen machen, wie „unsere finanzielle Lage, die Energiekrise, wenn Beziehungen scheitern und zerbrechen“. In all diesen Nöten schenke „der auferstandene Christus eine lebendige Hoffnung“.

Den Nachmittag prägte ein Gedankenaustausch zum Thema „Wie wir in der Krise unserer Kirche und in den Krisen der Welt unseren Auftrag erfüllen können“. Die „Christusbewegung“ versteht sich nach eigener Definition als ein „Netzwerk für eine geistliche Erneuerung unserer Kirchen, insbesondere der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“.

WIEN: GEMEINSAM BETEN FÜR „FRIEDEN UND WAHRHEIT“

Unter dem Titel „Frieden und Wahrheit“ fand im Rahmen der Serie „Miteinander unterwegs“ am 5. Oktober in der Wiener Reformierten Stadtkirche in der Dorotheergasse ein ökumenisches Friedensgebet statt. Zu diesem ersten ökumenischen Friedensgebet eingeladen hatte die ökumenische Gruppe „Blickwinkel“, bestehend aus der römisch-katholischen Pfarre St. Augustin und der lutherischen und der reformierten Pfarrgemeinde Wien Innere-Stadt.

„Im gemeinsamen Nachdenken, Singen und Beten suchen wir Trost und Zuversicht, wie wir persönlich, als christliche Gemeinschaft wie auch als Mitglieder unserer Gesellschaft mit den Bedrohungen für uns und die ganze Welt in dieser Zeit besser umgehen können“,

erklärte Mitorganisatorin Evelyn Martin. Gastgeber Pfarrer Harald Kluge von der reformierten Stadtkirche leitete gemeinsam mit Pfarrer Johannes Modeß von der lutherischen Stadtkirche und Pfarrer Matthias Schögl von der römisch-katholischen Augustinerkirche das Friedensgebet und las den Predigttext „Gemeinsam am Holzweg“ (1. Korintherbrief 1,18-25).

„Blickwinkel“ ist eine Reihe ökumenischer Gottesdienste und Gebete des Ökumenischen Rats der Kirchen mit jeweils wechselndem Veranstaltungsort in der Wiener Innenstadt (Lutherische Stadtkirche, Reformierte Stadtkirche, Augustinerkirche).

BACHLER: „SICHTBARKEIT DER FRAUEN IN IHREN GEISTLICHEN ÄMTERN FÖRDERN“

Unter dem Titel „Empowering ordained Women“ nahmen am 6. und 7. Oktober rund 20 Pfarrerinnen aus mehreren europäischen Ländern an dem Netzwerktreffen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Wien-Simmering teil.

Nach der Begrüßung durch Oberkirchenrätin und Präsidiumsmitglied der GEKE Ingrid Bachler und Sondervikarin bei der GEKE Kathleen Müller berichtete Pfarrerin Julia Schnizlein über „ungeahnte Chancen“ der digitalen Kirche, Pfarrerin Anna Kampl über ihren Weg aus dem tschechischen Riesengebirge nach Wien sowie die aus Lettland stammende Pfarrerin Dace Dislere-Musta über die Bedeutung guter Vernetzung für Pfarrerinnen.

Ein großer Teil der Führungspositionen werde nicht durch Leistung und Kompetenz errungen, sondern allein über gute Netzwerke, betonte Ingrid Bachler in ihrem Impulsreferat zu Beginn der Tagung. Demnach sind die Ermutigung zum Networking und der Austausch untereinander, wie sich die Situation und die Lebenswirklichkeit in den Kirchen für die Pfarrerinnen zeigen, für Bachler wichtige Anliegen.

SUPERINTENDENZ NÖ FEIERTE 75-JÄHRIGES BESTEHEN

Mit einem Festakt im niederösterreichischen Landtag hat die evangelische Superintendenz Niederösterreich am 21. Oktober ihr 75-jähriges Jubiläum gefeiert. Die Festsitzung der Superintendentenversammlung, in der Delegierte aus allen niederösterreichischen Pfarrgemeinden zusammenkommen, bildete den Abschluss der Feierlichkeiten im Jubiläumsjahr.

„Die 75 Jahre waren reich an Arbeit und mancher Unwegsamkeit, aber viel reicher an Freude und Gemeinsamkeit, das wirft einen hoffnungsvollen Blick in die Zukunft“, sagte die niederösterreichische Superintendentenkuratorin Gisela Malekpour, die gemeinsam mit Superintendent Lars Müller-Marienburg an der Spitze der Superintendenz steht und durch die Festsitzung im Landtagssaal führte.

„Die Evangelische Kirche musste sich nach dem Versagen im Zweiten Weltkrieg völlig neu aufstellen“, erinnerte Bischof Michael Chalupka an das Gründungsjahr. Das Jubiläum prägen heute Dankbarkeit und

Demut, „Dankbarkeit, dass es uns noch gibt, und Demut, dass wir diese Herausforderung angenommen haben“.

Dass die kirchliche Festversammlung im Landtagssitzungssaal stattfinden konnte – zuletzt war dies 1981 anlässlich der Feiern zum 200-Jahr-Jubiläum des Toleranzpatents der Fall – ist für Superintendent Lars Müller-Marienburg „nicht selbstverständlich, sondern ein wertschätzendes Zeichen, dass das Land die Evangelische Kirche als Partnerin und selbstverständlichen Teil dieses Landes sieht“.

Die Gratulation des Landes überbrachte Landtagspräsident Karl Wilfing, der die erkrankte Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner vertrat. Die Festsitzung im Landtagssaal sieht Wilfing als „Signal der Verbundenheit und des Miteinanders“, das über Jahrzehnte gelebt werde „und das wir auch in die Zukunft tragen wollen“.

Die Festrede hielt der in Norddeutschland lebende Theologe, Journalist und Pferdezüchter Wolfgang Lünenbürger-Reidenbach. Er wandte sich deutlich gegen einen „Normalitarismus“, den er als „kleine Schwester des Autoritarismus“ bezeichnete. Eine liberale Gesellschaft kenne keinen Normalitarismus oder Leitkultur, sondern schaffe „Regeln, die für alle fair sind“.

SCHWEDISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH FEIERT 100-JÄHRIGES JUBILÄUM

Mit einem großen Festgottesdienst in der Schwedischen Kirche in Wien-Währing wurde am 2. Oktober das 100-jährige Jubiläum der Schwedischen Kirche in Österreich begangen. Den Gottesdienst feierte Gemeindepfarrer Peter Styrman gemeinsam mit seinen Vorgänger*innen und Bischof Michael Chalupka sowie Stefan Fleischner-Janits, Pfarrer der Pfarrgemeinde am Alsergrund in der Seegasse 16. Anschließend wurde in der Seegasse ein Musikgottesdienst gefeiert, der vom Chor der Schwedischen Kirche, dem BaCHchOR sowie der Combo der Evangelischen Messiaskapelle gestaltet wurde.

„Dieses Haus atmet Geschichte und gibt Zeugnis für die Geschehnisse des 20. Jahrhunderts, das von Gewalt, Ideologien und Katastrophen geprägt war wie kein anderes“, sagte Fleischner-Janits in seiner Predigt über das Haus seiner Pfarrgemeinde, in dem vor 100 Jahren die Schwedische Mission für Israel ihren „Dienst an den Juden“ begann. Im Laufe der Zeit rückte das Interesse am Dialog zwischen Judentum und Christentum mehr in den Mittelpunkt. Zur großen Wende kam es mit dem „Anschluss“ Österreichs an Hitler-Deutschland im März 1938. Von da an bemühten sich die Mitarbeiter*innen der Schwedischen Mission, den notleidenden Menschen zu helfen. Rund 3000 Menschen wurde bei der Flucht geholfen, ehe die Missionsstation 1941 geschlossen wurde.